

# RS Vwgh 1998/2/23 97/17/0107

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1998

## Index

L37154 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Oberösterreich

L81704 Baulärm Umgebungslärm Oberösterreich

L82004 Bauordnung Oberösterreich

L82304 Abwasser Kanalisation Oberösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/10 Grundrechte

## Norm

BauO OÖ 1994 §19 Abs1;

BauO OÖ 1994 §20 Abs1;

B-VG Art7 Abs1;

StGG Art2;

## Rechtssatz

Bedenken gegen die Heranziehung auch des "Altbestandes" zur Leistung eines Beitrages zur Errichtung einer öffentlichen Verkehrsfläche sind beim Verwaltungsgerichtshof aus dem Gesichtspunkt des Sachlichkeitsgebotes nicht entstanden, weil die Anlage einer öffentlichen Verkehrsfläche dem Eigentümer eines hiedurch aufgechlossenen bebauten Grundstückes auch dann infolge Wertzuwachses desselben zum Vorteil gereicht, wenn sie erst nach der Bewilligung (Errichtung) des Bauwerkes erfolgt. Ebensowenig sind Bedenken gegen die Ungleichbehandlung von Anrainern einer Bundesstraße und Landesstraße gegenüber solchen von Gemeindestraßen entstanden, weil die Anlage von Bundesstraßen und Landesstraßen bei typisierender Betrachtung nicht primär der Aufschließung der an ihnen gelegenen Grundstücke dient.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997170107.X05

## Im RIS seit

11.07.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)